Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim

Herausgeber: Heimverband Schweiz

Band: 69 (1998)

Heft: 12

Artikel: "Ich brauche keinen Vormund, ich habe einen eigenen Mund" : die Bieler insieme-Tagung 1998 zum neuen Vormundschaftsgesetz

Autor: Meier-Hirschi, Ursula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-812766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«ICH BRAUCHE KEINEN VORMUND. ICH HABE EINEN EIGENEN MUND»

Die Bieler insieme-Tagung 1998 zum neuen Vormundschaftsgesetz

Von Ursula Meier-Hirschi

Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Eltern, einige in Begleitung ihrer behinderten Söhne und Töchter, Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und der Vormundschaftsbehörde sowie Fachleute aus dem Sozialbereich – waren am 31. Oktober aus der ganzen Schweiz nach Biel gereist, um sich an der insieme-Tagung 1998 über das neue Vormundschaftsgesetz zu informieren. Einem grossen Anliegen entsprach die Möglichkeit, im Gespräch mit Fachleuten, Wünsche und Anregungen zu äussern, die am Schluss der Tagung von *Ruth Reusser*, der stellvertretenden Direktorin des Bundesamtes für Justiz, entgegengenommen wurden.

Insieme, der 1960 gegründeten Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte, sind heute 56 regionale und kantonale Vereine mit insgesamt rund 30 000 Mitgliedern angeschlossen. Gemeinsam und mit konzentrierten Kräften setzt sich insieme dafür ein, dass alle geistig behinderten Menschen in der Schweiz gleichberechtigt, so selbstbestimmt wie möglich, unter qualitativ guten Lebensbedingungen und ohne Diskriminierungen ihren Alltag mitgestalten können. Dazu gehört auch die Einladung und Aufforderung an die Angehörigen, das Mitspracherecht am neuen Vormundschaftsgesetz wahrzunehmen, Der Vorentwurf liegt jetzt zur Einsichtnahme und zur Diskussion auf. So wie es sich jetzt präsentiert, dürfte es die soziale und die berufliche Integration der Menschen mit einer geistigen Behinderung in positiver Weise beeinflussen. Werden schliesslich die Beobachtungen und Anregungen der engagierten Tagungsteilnehmer mitberücksichtigt, könnte es die Grundlage einer wesentlichen Verbesserung in verschiedenen Lebensbereichen bilden.

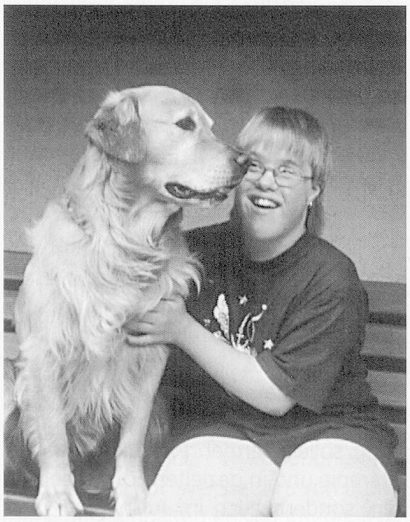

Massgeschneidert leben...

Schutz, aber nicht Entrechtung

«Ich brauche keinen Vormund. Ich habe einen eigenen Mund.» – Diese Bemerkung von Massimo, einem jungen geistig Behinderten, stand als Titel über der Bieler insieme-Tagung. Sie zeige deutlich die Stellung zahlreicher Menschen in unserer Gesellschaft, hielt *Claudia Babst*, Leiterin des insieme-Zentralsekretariats, in ihrer Begrüssungsansprache fest. Einerseits können heute sehr viele geistig Behinderte ihr Leben in manchen Bereichen selbständig gestalten. Andererseits sind sie auf eine verständnisvolle Begleitung und einen gewissen, individuell dosierbaren Schutz angewiesen – *eine Situation, die nach einem anpassungsfähigen, einem «massgeschneiderten» Vormundschaftsgesetz ruft.*

Schutz, aber nicht Bevormundung im bisherigen Sinn der oft unnötigen Beschneidung aller Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten, brauchen Menschen mit einer geistigen Behinderung. *Aber wie viel Schutz?* Auf diese Frage ging *Marianne Bornicchia*, Rechtsanwältin und Dozentin an der Ecole d'Etudes sociales et pédagogiques, Lausanne, in ihrem Referat ein.

Das heute noch gültige Schweizer Vormundschaftsgesetz trat 1907 in Kraft, in einer Zeit, als der geistig Behinderte zum Aussenseiter der Gesellschaft abgestempelt war und es noch keine Frühförderung gab, welche die Kräfte und Talente aktiviert und den Weg zu mehr Selbstständigkeit freilegt. Damals hatten sich die betroffenen Eltern noch nicht zusammengeschlossen, um für Toleranz, Anerkennung und Lebensqualität ihrer Kinder zu kämpfen – eine heute unüberhörbare, unübersehbare Stimme und Präsenz. Und ist es nicht höchste Zeit, sich auch von der bisherigen Gesetzesterminologie zu verabschieden? Bedenklich, wenn Frauen und Männer zu *«Mündeln»* werden, wenn ihre Behinderung, die oft nur einen Teil ihrer Persönlichkeit betrifft, mit *«Geisteskrankheit»* bezeichnet wird. Solche Begriffe führen zwangsläufig zur gesellschaftlichen Ausgrenzung der betroffenen Menschen. Als sehr stossend wird auch die Publikationspflicht der Entmündigung empfunden. *Wichtig sei es, dass das neue Gesetz Massnahmen vorsieht, die den geistigbehinderten Menschen schützen und nicht entrechten, betonte Marianne Bornicchia.* Je urteilsfähiger und selbständiger die betroffenen Menschen seien, umso kleiner müsse dieser Schutz sein.

Selbstbestimmung und Menschenwürde

Zahlreiche Fragen zur Betreuung behinderter Söhne und Töchter im Erwachsenenalter, zur Rolle der Eltern und ihren Erwartungen an das neue Vormundschaftsrecht wurden in drei *Arbeitsgruppen* zu den Themen *«Was bringen massgeschneiderte Lösungen?»*, *«Wer übernimmt die Betreuung?»* und *«Erfahrungen aus dem nahen Ausland»* diskutiert. Dieser wichtige Teil der diesjährigen insieme-Tagung stand unter der Leitung von Juristinnen und Juristen, nämlich von *Anton Genna*, Regierunsstatthalteramt Thun (Vormund-schaftliche Aufsichtsbehörde), *Georges Pestalozzi*, Rechtsdienst für Behinderte SAEB, Bern, *Jürg Gassmann*, Zentralsekretär Pro Mente Sana, Zürich, *Christa Schönbächler*, insieme-Zentralsekretariat, Biel, und *Cathérine Zulauf*, Vormundschaftsamt Biel.

Als grundsätzlich positiv beurteilten die diskutierenden Eltern – allesamt sind sie im Laufe ihrer Erziehungserfahrungen zu Fachleuten in der Betreuung von geistig behinderten Menschen geworden – den Vorentwurf zum neuen «Erwachsenenschutz». In dessen Zentrum stehen *Selbstbestimmung, Menschenwürde und die Grundrechte des Individuums.* So unterschiedlich der Grad einer geistigen Behinderung sein kann, so individuell anpassbar soll der Schutz sein, den das Gesetz gewährt.

Für sehr viele Frauen und Männer, die auf Grund ihrer Erziehung, Förderung und Schulung in einer geschützten Umgebung arbeiten, sich ihren Lebensunterhalt verdienen, aber vielleicht nicht selbständig ihren Lohn einteilen und dem

Bezahlen von Rechnungen zuverlässig nachkommen können, wäre die Bevormundung eine unverhältnismässige Massnahme. Bei einer speziellen Schwäche, wo ein Eingriff in die Rechte des Individuums notwendig ist, sieht der Erwachsenenschutz einen persönlichen Beistand vor, der mit Rat und Tat den Schutzbefohlenen unterstützt und ihn in jenen schwierigen Situationen, die er nicht allein bewältigen kann, unterstützt. Das betrifft nicht ausschliesslich momentane Belange, sondern auch Zukunftsfragen, wie beispielsweise jene, ob die Gründung einer eigenen Familie möglich sei, sollten gemeinsam diskutiert werden.

Grossen Wert legen die Eltern darauf, dass der Beistand ihrer Kinder viel stärker als im geltenden Gesetz, Eignungsanforderungen erfüllt und, dass dieses Amt mit Überzeugung, Einfühlungsvermögen und aus einem inneren Engagement heraus wahrgenommen wird. Der Beistand, wie ihn das neue Recht vorsieht, achtet den Willen seines Schutzbefohlenen und darf nur mit dessen Einverständnis handeln. Dieser sogenannte *«persönliche Beistand»*, der in erster Linie Beratungsaufgaben wahrnimmt, kann mit dem Einverständnis des Betroffenen in einer nächsten Betreuungsstufe als *«besonderer Beistand»* zusätzlich Verwaltungsaufgaben übernehmen, in bestimmten Angelegenheiten mitwirken oder die hilfsbedürftige Person, wenn nötig, vertreten.

Viele Eltern, so zeigt es die Praxis, verzichten darauf, bei ihren 18-jährigen geistig behinderten Söhnen und Töchtern nach Ablauf der elterlichen Gewalt eine Vormundschaft zu beantragen. Statt dessen machen sie von der Möglichkeit Gebrauch, die elterliche Gewalt auf unbefristete Zeit zu erstrecken. Auch im Vorentwurf zum neuen Gesetz ist die erstreckte «elterliche Sorge», so lautet die neue Bezeichnung, als selbständige Massnahme vorgesehen, allerdings nur ausnahmsweise, wenn und solange das Wohl einer Person dies erfordert. Dass Eltern ihre behinderten Kinder, die auf ihrem Weg in die Selbständigkeit mehr Zeit brauchen, länger behüten und beschützen als nichtbehinderte Heranwachsende, die sich ganz von selbst gegen zuviel Fürsorge wehren, ist verständlich. Beim Erarbeiten des neuen Gesetzes äusserten die Experten, denen die Problematik der Eltern durchaus bewusst ist, denn auch gewisse Befürchtungen, dass die geltende Regelung die Ablösung erwachsener Söhne und Töchter aufhalten oder gar verunmöglichen könnte. Für den erwachsenen Behinderten nehmen die Eltern eine sehr bedeutende Stellung ein. Auf ihren Schutz, auf Sicherheit und Fürsorge verlässt er sich voll und ganz. Für beide Teile wäre es jedoch von grossem Vorteil, wenn noch andere Bezugspersonen in der Nähe wären, und zwar sollte dieses Vertrauensverhältnis aufgebaut werden können, solange die Eltern noch leben. Zum Schutz der Behinderten und als Hilfestellung für deren Eltern regt die Expertenkommission des neuen Vormundschaftsrechts spezifische Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch, zur Unterstützung und Supervision an.

Erwünscht: Mehr Fachkompetenz der Behörde

Erfordert die Aufgabe des Beistandes hohe soziale, menschliche und fachliche Kompetenz und Betroffenennähe, so sollten diese Voraussetzungen auch von den zuständigen Behördenmitgliedern erfüllt werden. Sie sollten besser Bescheid wissen über die besonderen Bedürfnisse geistig behinderter Menschen – das kam in den Gesprächsgruppen deutlich zum Ausdruck. Sehr oft komme das Zwischenmenschliche zu kurz, weil die gleichzeitige Betreuung einer viel zu grossen Zahl von Schutzbefohlenen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der bisherigen Lösung ganz einfach überfordere, beanstandeten die Eltern aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen. Wünschenswert wäre, dass auch die zuständige Behörde ganz gezielt auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit behinderten Menschen vorbereitet, ja geschult würde. Kompetente Fachkräfte aus sozialen, pädagogischen und psychologischen Bereichen mit Nähe zum Betroffenenumfeld sollten in Zukunft darin vertreten sein.

Erfahrungen im Ausland

Zur Bieler insieme-Tagung waren auch zwei Referenten aus dem nahen Ausland eingeladen, beide Juristen mit langjähriger Erfahrung im Vormundschaftswesen, beide Vater, resp. Stiefvater eines behinderten Kindes: *Ernst Führich,* Vorstandsmitglied des Lebenshilfe-Betreuungsvereins Kempten, und *Heinz Trompisch,* Bundesgeschäftsführer der Lebenshilfe Österreich.

Heinz Trompisch wies darauf hin, dass im Anfang der achtziger Jahre eingeführten österreichischen Sachwaltergesetz ebenfalls massgeschneiderte Lösungen vorgesehen waren, doch zeige die Praxis, dass diese Möglichkeiten zuwenig ausgeschöpft werden. Einen wichtigen Grund sieht Heinz Trompisch in der ungenügenden Motivation der Behörde. Er plädierte dringend für gute Ausbildung und Anreize für das Sachwalteramt (auf die Schweiz bezogen: für das Amt des Beistandes).

Weit positiver äusserte sich Ernst

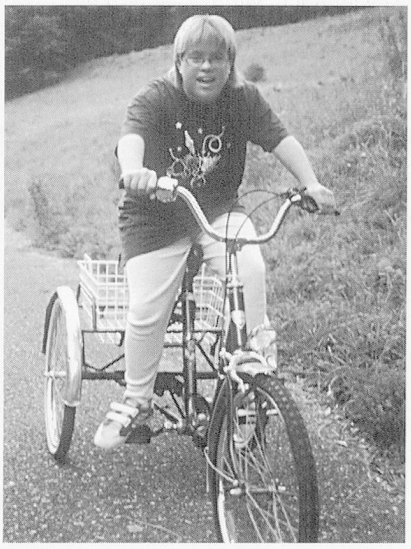

...mit mehr Eigenkompetenz.

Führisch über die Erfahrungen mit dem 1992 in Kraft getretenen deutschen Betreuungsgesetz und wies im besonderen auf eine Lösung hin, die zwar anfänglich von Juristen angezweifelt worden sei, sich aber in der Praxis bestens bewähre. Wie rekrutiert man genügend geeignete Menschen, die behinderte Mitmenschen als Beistand begleiten? Diese Aufgabe hat der deutsche Staat an eine private Institution – an die Betreuungsvereine - delegiert. Diese Vereine wurden aus Anlass des Inkrafttretens des neuen Betreuungsrechts gegründet. Geleitet werden sie von hauptberuflich tätigen Sozialarbeiterinnen und -arbeitern. Eine ihrer Aufgaben besteht im Suchen und Motivieren geeigneter ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Wer eine solche Aufgabe übernehmen möchte, wird von den Mitarbeitern des Betreuungsvereins gut auf sein zukünftiges Amt als Beistand vorbereitet und weiss sich getragen und unterstützt. Regelmässig laden die Betreuungsvereine zu Treffen für Erfahrungsaustausch, zum Diskutieren offener Fragen und Probleme und zur Weiterbildung ein. Betreuerinnen und Betreuer erhalten eine Aufwandentschädigung. Jedes Bundesland übernimmt einen Teil der Kosten seiner Betreuungsvereine. Der Rest wird aus Spendengeldern gedeckt.

Es sei höchste Zeit, dass wir uns gemeinsam in eine Zukunft aufmachen, die eine erweiterte Partnerschaft zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen ermögliche, sagte *Ruth Reusser,* stellvertretende Direktorin des Bundesamtes für Justiz, nachdem sie die Vorschläge und Anregungen der Eltern entgegengenommen hatte. Bis das Ziel erreicht ist, und das neue Vormundschaftsgesetz nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens und der Ausarbeitung der bundesrätlichen Botschaft in Kraft treten kann, werden wir jedoch das Jahr 2004, vielleicht 2005, schreiben. ■